

## **Beitragsordnung der RFV Waldhof Ober-Ramstadt e.V. (nachfolgend Verein genannt)**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Aufnahmegebühr**

1. Die Aufnahmegebühr zum Beitritt in den Verein beträgt einmalig € 50,-
2. Sie gilt für die Mitgliedsklassen 1-5 gleichermaßen.
3. Die Aufnahmegebühr wird unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts vollumfänglich fällig.
4. Die Aufnahmegebühr ist zum ersten Tag des auf den Beitritt folgenden Kalendermonats via SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung zu Zahlung fällig.

### **§ 4 Mitgliederklassen und Beiträge**

<b><u>Mitgliederklasse</u></b>	<b><u>Mitgliedsform</u></b>	<b><u>Beitragshöhe pro Jahr</u></b>
1	Kinder bis 10 Jahren	Euro 60,-
2	Jugendliche, Azubis, Studenten	Euro 60,-
3	Erwachsene	Euro 100,-
4	Passive Mitglieder *	Euro 60,-
5	Fördernde Mitglieder *	Freiwillige Spende

\* Passive und Fördernde Mitglieder erwerben keine Berechtigung zur Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen im Namen des Vereins.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 2 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 2.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbund Hessen e.V. (lsb h).
5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.02. eines jeden Jahres eingezogen.
6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 2,50 zu zahlen.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Eur0 5,- pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. Der anteilige Mitgliedsbeitrag ist gemeinsam mit der Aufnahmegebühr zum ersten Tag des auf den Eintritt folgenden Kalendermonats zur Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung fällig.
9. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.01. und vor dem 30.06. ist der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zum ersten Tag des auf den Beitritt folgenden Kalendermonats zur Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung fällig.
10. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung der Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

## **§ 5 Arbeitsstunden**

1. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der finanziellen Ersatzleistungen pro Stunde werden von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert.
2. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden der Mitglieder nach § 5 Abs. 3 der Satzung beträgt derzeit:

<u>Mitgliederklasse</u>	<u>Mitgliedsform</u>	<u>Arbeitsstunden pro Jahr</u>
1	Kinder bis 10 Jahren	5 h
2	Jugendliche, Azubis, Studenten	10 h
3	Erwachsene	12 h
4	Passive Mitglieder *	keine Pflichtstunden
5	Fördernde Mitglieder	keine Pflichtstunden

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. halbiert sich die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden.

3. Die Arbeitsstunden dienen dem Unterhalt der Reitanlage und der Förderung des Vereinslebens. Arbeitsstunden sind in der im Reiterstübchen ausliegenden Mitgliederkartei eigenständig einzutragen und von einem Vorstandsmitglied gegenzeichnen zu lassen. Die Definition, welche Tätigkeit als Arbeitsstunde anerkannt wird, wird vom Vorstand gesondert geregelt und durch Aushang bekanntgegeben. Die Mitglieder der Vorstandschaft unterliegen in Erfüllung der ihnen übertragenen Funktionen einem erhöhtem Zeitaufwand bei der Realisierung ihrer Aufgaben und bedürfen daher keiner gesonderten Pflichtstundenabrechnung.
4. Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit einem Betrag von € 20,- pro Stunde in Ansatz gebracht und dem Mitglied berechnet. Eine Abrechnung darüber nimmt der Kassenwart jeweils im 1. Quartal des Folgejahres vor. Die Pflichtstunden sowie die Höhe der finanziellen Ersatzleistung pro Stunde werden von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert.
5. Die Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der finanziellen Ersatzleistungen pro Stunde werden von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert.
6. Der Gesamtvorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Januar, 2024